

Zungsentgeltes gemäß Abs. 4 Buchst. e vertraglich vereinbart wird, sind höchstens solche Aufwendungen in das Nutzungsentgelt einzubeziehen, die durch die Einrichtung unmittelbar verursacht werden. Die Berechnung von Gemeinkostenzuschlägen und Gewinn ist nicht zulässig.

§ 5

**Investitionen, Grundmittel
und nicht aktivierungspflichtige Einrichtungsgegenstände
in betrieblichen Betreuungseinrichtungen**

(1) Die geltenden Rechtsvorschriften* für

- die Finanzierung von Investitionen,
- die Instandhaltung der Grundmittel,
- die Aussonderung von Grundmitteln durch Verkauf, Umsetzung, Abriß, Verschrottung sowie als Folge eines Schadensfalles,
- die Bewertung, Aktivierung und Amortisation der Grundmittel,
- die Inventarisierung nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungsgegenstände

sind auch auf die betrieblichen Betreuungseinrichtungen anzuwenden.

(2) Bei der Planung der Investitionen für betriebliche Betreuungseinrichtungen ist im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ zu sichern, daß sowohl die Ersatzbeschaffung für Grundmittel als auch die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen mit den örtlichen Räten bzw. anderen Betrieben über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gewährleistet werden.

(3) Zur Ausstattung von betrieblichen Betreuungseinrichtungen können Mittel des Kultur- und Sozialfonds für Investitionen mit geringem Wertumfang, in der Regel bis zu 3 000 M je Inventarobjekt, verwendet werden.

(4) Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften einen Reparaturfonds bilden, planen jährlich die Höhe der für die Instandhaltung von Grundmitteln der betrieblichen Betreuungseinrichtungen erforderlichen Zuführungen zum Reparaturfonds. Diese Zuführungen sind als Kosten der betrieblichen Betreuung aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren. Die Verpflichtungen

* Zur Zeit geltende Rechtsvorschriften sind vor allem:

- der Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium - gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 64 S. 463),
- die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 445) einschließlich der dazu erlassenen Rechtsvorschriften,
- die Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511),
- die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690),
- die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694),
- die Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685)

tion des Betriebes zur planmäßigen Instandhaltung der Grundmittel der betrieblichen Betreuungseinrichtungen ist in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds aus Zuführungen gemäß Abs. 4 sind in den Kultur- und Sozialfonds zurückzuführen, soweit keine Übertragung in das Folgejahr entsprechend den Rechtsvorschriften* erfolgt. Reichen in Ausnahmefällen die Zuführungen gemäß Abs. 4 (einschließlich der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel) nicht aus, um notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an den Grundmitteln der betrieblichen Betreuungseinrichtungen zu finanzieren, können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Reparaturfonds aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds vornehmen. Für solche zusätzlichen Zuführungen können auch Mittel aus der Verwendung überplanmäßigen Nettogewinns und anderen Quellen gemäß § 4 Abs. 3 eingesetzt werden.

(6) Die Rechtsvorschriften über die Planung und Anwendung von Sonderabschreibungen finden auf Grundmittel der betrieblichen Betreuungseinrichtungen keine Anwendung.

§ 6

Finanzierung materieller Bestände

Bestände an Material und Handelsware der betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen können aus

- vorausgezählten Teilnehmerbeiträgen,
- Mitteln des Kultur- und Sozialfonds

sowie in Ausnahmefällen aus Krediten (z. B. für Winterbevorratung) finanziert werden, sofern nicht eine Finanzierung dieser Bestände im Rahmen der planmäßigen Umlaufmittel des Betriebes erfolgt.

§ 7

Finanzierung aus örtlichen Haushalten

(1) Die persönlichen Kosten für

- das Heilpersonal und das Heilhilfspersonal sowie Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter und Statistiker in den betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder,
- die Erzieher und Helferinnen für die pädagogische Betreuung in den betrieblichen Kindergärten, Kinderwochenheimen und Kinderhorten

sind aus geplanten Haushaltsmitteln des zuständigen örtlichen Rates zu finanzieren.

(2) Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen für das im Abs. 1 genannte Fachpersonal sowie die zusätzliche Honorierung von Ärzten für ihre Tätigkeit in den Betreuungseinrichtungen aus betrieblichen Mitteln einschließlich der Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind nicht zulässig.

(3) Für die Finanzierung der persönlichen Kosten gemäß Abs. 1 sowie für Kostenerstattungen nach § 4 Abs. 5

* § 15 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)